

# Industrielle Betriebe Kloten AG

## Allgemeine Bedingungen

Stand: 1. Oktober 2023

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht und Geltungsbereich	3
2.	Begriff des Kunden	3
3.	Abweichende oder ergänzende Einzelvereinbarungen	3
4.	Entstehung der Rechtsverhältnisse	3
5.	Dienstbarkeiten, Zutrittsrechte und Raumbedarf	3
6.	Rechnungsstellung und Zahlung	3
7.	Einstellung, Einschränkung oder Unterbrechung von Leistungen	3-4
8.	Höhe allfälliger Umtriebsentschädigungen und Mahngebühren	4
9.	Eigentums-, Mieter- und Verwaltungswechsel	4
10.	Beendigung des Lieferverhältnisses	4
11.	Schutz von Personen und Anlagen bei Bauarbeiten und drgl.	4
12.	Verhalten bei Störungen	4
13.	Haftung des Kunden bei Beschädigung von Hauszuleitungen und anderen Anlagen	4
14.	Datenschutz	4
15.	Beizug Dritter	4
16.	Gewährleistung und Haftung der ibk	4
17.	Geltende Regelwerke und deren Rangordnung	4
18.	Anschluss an das Elektrizitätsnetz	4-5
19.	Elektrizitätslieferung und Netznutzung	5
20.	Messwesen	5-6
21.	Betrieb und Prüfung angeschlossener Installationen	6
22.	Geltende Regelwerke und deren Rangordnung	6
23.	Anschluss an das Gasnetz	6
24.	Druckregeleinrichtungen	6-7
25.	Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtung	7
26.	Mess- und Steuereinrichtungen	7
27.	Gaslieferung und Netznutzung	7
28.	Messung des Erdgasverbrauchs	7-8
29.	Einbezug und Änderung der AGB	8
30.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden	8
31.	Übertragung der Rechtsverhältnisse	8
32.	Salvatorische Klausel	8
33.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
34.	Inkrafttreten	8

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. Übersicht und Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) der Industriellen Betriebe Kloten AG (im Folgenden: „ibk“) enthalten folgende Abschnitte:
  - a) Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt A);
  - b) Besondere Bestimmungen
    - über die Elektrizitätsversorgung eines Kunden durch die ibk einschliesslich Anschluss ans Elektrizitätsnetz und Messung des Elektrizitätsverbrauchs (Abschnitt B);
    - über die Gasversorgung eines Kunden durch die ibk einschliesslich Anschluss ans Gasnetz und Messung des Gasverbrauchs (Abschnitt C);
  - c) Schlussbestimmungen (Abschnitt D).
- (2) Die AGB gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der ibk und dem Kunden mit Ausnahme der Wasserversorgung. Die Besonderen Bestimmungen gelten nur für Rechtsverhältnisse, die Leistungen zum Gegenstand haben, die in den Besonderen Bestimmungen speziell geregelt werden.
- (3) Die AGB gelten nicht für die Wasserversorgung durch die ibk. Diese wird in einem vom Stadtrat der Stadt Kloten genehmigten Reglement geregelt.

### 2. Begriff des Kunden

- (1) Als Kunde im Sinn dieser AGB gilt:
  - a) für den Anschluss an die Verteilnetze der ibk einschliesslich der damit verbundenen Leistungen wie dem Unterhalt oder der Montage von Messgeräten: der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts;
  - b) für die Lieferung von Energie sowie für die Nutzung der Verteilnetze einschliesslich der damit verbundenen Leistungen wie der Messung des Verbrauchs: diejenige Person, die bei der ibk als Endverbraucher gemeldet ist. Bei nicht erfolgter Meldung eines Endverbrauchers bzw. bei Abmeldung des alten Endverbrauchers ohne Anmeldung des neuen Endverbrauchers: der Eigentümer des belieferten Objekts;
  - c) für die übrigen durch die ibk erbrachten Leistungen: diejenige Person, in deren Namen die Leistungen bestellt wurden.
- (2) Die Bezeichnung besonderer Personen als Kunden in gegenseitiger schriftlicher Absprache bleibt vorbehalten.

### 3. Abweichende oder ergänzende Einzelvereinbarungen

- (1) In besonderen Fällen (z.B. beim Anschluss von Kunden mit einer Mittelspannungsanlage ans Elektrizitätsnetz; bei Energielieferungen an marktzugangsberechtigte Kunden; bei vorübergehender Energielieferung an Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe und dergl.; bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie; bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen) können die ibk von diesen AGB abweichende oder ergänzende Einzelvereinbarungen abschliessen. Solche Einzelvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.
- (2) Gültig abgeschlossene Einzelvereinbarungen gehen diesen AGB vor. Diese AGB gelangen auf die betreffenden Rechtsverhältnisse subsidiär zur Anwendung.

### 4. Entstehung der Rechtsverhältnisse

- (1) Die Rechtsverhältnisse zwischen der ibk und dem Kunden entstehen je nach Art der Leistungserbringung durch übereinstimmende gegenseitige Willenserklärungen, den Bezug von Leistungen oder von Gesetzes wegen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse gelten als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern sich aus der Natur der Sache (z.B. Einmalkaufvertrag) nicht etwas anderes ergibt.

### 5. Dienstbarkeiten, Zutrittsrechte und Raumbedarf

- (1) Der Kunde, der seine Liegenschaft an eines oder mehrere Verteilnetze der ibk anschliessen lassen möchte oder dessen Liegenschaft bereits einen Netzanschluss hat, erteilt der ibk auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken unentgeltlich ein selbständiges und dauerndes Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für die ihn versorgenden Anschlussleitungen sowie für Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen. Er ermächtigt die ibk, diese Dienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der ibk eintragen zu lassen. Die ibk ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
- (2) Ein Kunde, für dessen Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorstation, Verteilkabine, Druckregel-

richtung, Druckreduzierstation oder einer vergleichbaren technischen Anlage notwendig ist, hat den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wo nötig oder sinnvoll, erteilt der Kunde der ibk gegen eine einmalige Entschädigung für die Errichtung der betreffenden Anlage eine selbständige und dauernde Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB. Er ermächtigt die ibk, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Die ibk ist berechtigt, die auf dem Grundstück des Kunden erstellte Transformatorstation, Verteilkabine, Druckregelrichtung, Druckreduzierstation oder vergleichbare technische Anlage auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

- (3) Der Kunde hat das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

### 6. Rechnungsstellung und Zahlung

#### 6.1. Rechnungsstellung durch die ibk

- (1) Die ibk stellt für ihre Leistungen dem Kunden Rechnung.
- (2) Die Rechnungsstellung für periodisch erbrachte Leistungen wie Energielieferungen oder Netznutzung erfolgt in regelmässigen, von der ibk festgelegten Zeitabständen und immer direkt an den Endverbraucher, es sei denn, es wurde kein Endverbraucher gemeldet; in diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung an den Eigentümer des belieferten Objekts (vgl. Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe b). Die ibk kann zwischen den Zählerablesungen Teil-, Voraus- und Akontozahlungen verlangen.
- (3) Die Rechnungsstellung für die Energieversorgung (Lieferung und Netznutzung) erfolgt pro Messstelle.

#### 6.2. Zahlung durch den Kunden

- (1) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht individuell eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.
- (2) Alle Zahlungen sind ohne Abzug und für die ibk kostenfrei zu überweisen.
- (3) Ratenzahlungen werden nur nach Absprache mit den Verantwortlichen der ibk gewährt.

#### 6.3. Zahlungsverzug und Verzugsfolgen

- (1) Nach ungenutztem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung unter Gewährung einer Nachfrist zur Zahlung innert 10 Tagen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist erfolgt die erste schriftliche Mahnung unter Gewährung einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist erfolgt die zweite schriftliche Mahnung unter Gewährung einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- (2) Die ibk ist berechtigt, ab der ersten schriftlichen Mahnung Mahngebühren sowie Verzugszinsen von 5 % p.a. zu erheben. Im Betreibungsfall ist die ibk zudem berechtigt, eine Umtriebsentschädigung für die Einleitung der Betreibung zu erheben.
- (3) Die ibk behält sich vor, bei Wegzögern und in speziellen Fällen das Inkassoverfahren anzupassen.

#### 6.4. Irrtümer, Rechenfehler und Beanstandungen

- (1) Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von 10, bei periodischen Leistungen von 5 Jahren richtiggestellt werden.
- (2) Bei Beanstandungen der Messung des Energieverbrauchs darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

#### 6.5. Haftung des Kunden für Energiebezug des Untermieters

Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gegenüber der ibk für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.

#### 6.6. Verrechnungsausschluss

Der Kunde darf seine Forderungen gegenüber der ibk nicht mit Forderungen der ibk gegenüber dem Kunden verrechnen. Die ibk ist demgegenüber zur Forderungsverrechnung berechtigt.

### 7. Einstellung, Einschränkung oder Unterbrechung von Leistungen

#### 7.1. Einstellung der Leistungen wegen Zahlungsverzugs des Kunden

- (1) Die ibk ist berechtigt, Energielieferungen, die Nutzung der Verteilnetze sowie gegebenenfalls weitere Leistungen nach eigener Wahl fristlos einzustellen oder zu unterbrechen, wenn:
  - a) der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrags für Energielieferungen bzw. für die Netznutzung in Verzug geraten ist; und
  - b) die ibk ihm in der ersten und zweiten schriftlichen Mah-

nung (vgl. Ziffer 6.3 Absatz 1) die Liefer- bzw. Leistungseinstellung angedroht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat; und

- c) er die Zahlung auch innerhalb der in der zweiten schriftlichen Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht nachgeholt hat.
- (2) Die ibk begründet einen allfälligen Einstellungsentscheid schriftlich und erwägt dabei die in einer allfälligen Stellungnahme des Kunden vorgebrachten Argumente.
- (3) Neben den Mahngebühren und Verzugszinsen (vgl. Ziffer 6.3 Absatz 2) kann die ibk für die Einstellung von Leistungen wegen Zahlungsverzugs eine Umtriebsentschädigung verlangen. Die Umtriebsentschädigung wird für jede Einstellung separat in Rechnung gestellt.

#### 7.2. Einstellung der Energielieferungen aus weiteren vom Kunden zu verantwortenden Gründen

- (1) Die ibk ist berechtigt, nach erfolgloser zweimaliger Aufforderung zum regelkonformen Verhalten die Energielieferung fristlos einzustellen bzw. die Nutzung der Verteilnetze zu unterbrechen, wenn der Kunde:
  - a) bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
  - b) rechts- oder vertragswidrig Energie bezieht;
  - c) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den einschlägigen technischen oder rechtlichen Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
  - d) Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, um nach einer Unterbrechung die Energiezufuhr wiederherzustellen. Der Kunde haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten;
  - e) den Arbeitnehmern oder Beauftragten der ibk den Zutritt zu einer Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - f) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.);
  - g) gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst, die Leistungen der ibk zum Gegenstand haben;
  - h) gegen sonstige Bestimmungen der AGB verstösst, die die Energielieferung oder die Nutzung der Verteilnetze sowie die damit zusammenhängenden Leistungen betreffen. Vorbehaltlich bleibt die Leistungseinstellung wegen Zahlungsverzugs des Kunden, die sich nach Ziffer 7.1 richtet.
- (2) Mit jeder Aufforderung setzt die ibk dem Kunden eine Erfüllungsfrist von 10 Tagen, droht ihm die Leistungseinstellung an und gibt im Gelegenheit zur Stellungnahme. Die ibk begründet einen allfälligen Einstellungsentscheid schriftlich und erwägt dabei die in einer allfälligen Stellungnahme des Kunden vorgebrachten Argumente.
- (3) Die ibk ist berechtigt, für die Leistungseinstellung aus einem der obgenannten Gründe eine Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen. Die Umtriebsentschädigung wird für jede Einstellung separat in Rechnung gestellt.
- (4) Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Gefahr für Personen, Sachen oder die Netzstabilität ausgeht, können durch Arbeitnehmer oder Beauftragte der ibk oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Ankündigung vom Netz abgetrennt oder plombiert werden. Absatz 3 gilt sinngemäss, sofern die Mangelhaftigkeit der Einrichtungen oder Geräte vom Kunden zu verantworten ist.

#### 7.3. Einstellung, Einschränkung oder Unterbrechung von Leistungen aus anderen Gründen

- (1) Die ibk hat das Recht, ihre Leistungen, insbesondere den Betrieb ihrer Verteilnetze, ohne vorherige Ankündigung einzustellen bei:
  - a) höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik, Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophen, Terrorismus, Sabotage und Schäden an Anlagen Dritter;
  - b) ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze, Erdbeben sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen;
  - c) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Kontrollen, Reparaturen, Baumassnahmen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
  - d) Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
  - e) behördlichen Anordnungen und Massnahmen;
  - f) Unfällen bzw. Gefahr für Menschen, Tiere, Sachen oder Umwelt.
- (2) Die ibk wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürf-

nisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare resp. geplante Einstellungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen werden dem Endverbraucher immer im Voraus angezeigt, alle anderen so rasch wie möglich.

- (3) Die ibk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung bzw. zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität für bestimmte Apparatetypen die Betriebszeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen für die im Eigentum des Kunden stehenden Anlagen zu dessen Lasten.

#### 7.4. Kein Entschädigungsanspruch

Die Einstellung, Einschränkung oder Unterbrechung von Leistungen durch die ibk egal aus welchen Gründen befreit den Kunden nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der ibk. Aus der rechtmässigen bzw. vertraglich vorgesehenen Leistungseinstellung, Einschränkung oder Unterbrechung durch die ibk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Haftung oder Entschädigung irgendwelcher Art.

#### 7.5. Wiederaufnahme und Fortführung der Leistungen

- (1) Die Wiederaufnahme der Leistungen erfolgt erst, nachdem der Grund für die Einstellung, Einschränkung oder Unterbrechung weggefallen ist.
- (2) Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die ibk die Wiederaufnahme oder Fortführung der Leistungen von der Installation eines Vorkassezählers oder einer Kautions abhängig machen. Beabsichtigt die ibk, von diesem Recht Gebrauch zu machen, informiert sie den Kunden vorgängig darüber und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie begründet ihren Entscheid schriftlich und erwägt dabei die in einer allfälligen Stellungnahme des Kunden vorgebrachten Argumente, es sei denn, sie verzichtet auf die Installation eines Vorkassezählers oder die Leistung einer Kautions. Sämtliche aus der Installation eines Vorkassezählers entstehenden Kosten trägt der Kunde.

#### 7.6. Vorkehrungen des Kunden

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen von Energielieferungen und andere Unregelmässigkeiten wie Spannungs-, Druck- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz oder Abschaltungen der Energiezufuhr entstehen können.

### 8. Höhe allfälliger Umtriebsentschädigungen und Mahngebühren

- (1) Die Höhe der in diesen AGB erwähnten Mahngebühren und Umtriebsentschädigungen sind im Dokument „Aktuelle Mahngebühren“ geregelt.
- (2) Die ibk stellt dem Kunden das Dokument „Aktuelle Mahngebühren“ bei erstmaligem Vertragsschluss bzw. bei Entstehung eines gesetzlichen Rechtsverhältnisses physisch oder elektronisch zur Verfügung. Es kann auf der Website der ibk ([www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch)) jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden.
- (3) In Bezug auf die Änderung des Dokuments „Aktuelle Mahngebühren“ gilt Ziffer 29 Absatz 2 sinngemäss.

### 9. Eigentums-, Mieter- und Verwaltungswechsel

- (1) Jeder Wechsel des Eigentums an einer Liegenschaft, der diese Liegenschaft nutzenden Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten (im Folgenden: „Mieter“) oder der diese Liegenschaft verwaltenden Person oder Gesellschaft ist der ibk möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 10 Arbeitstage vor dem Wechsel, unter Angabe des genauen Zeitpunktes zu melden:
- vom Verkäufer:** der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe des genauen Zeitpunktes des Eigentumswechsels und der genauen Anschrift des neuen Eigentümers;
  - vom wegziehenden Mieter:** der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages;
  - vom Vermieter** (ob Eigentümer oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft, mit Angabe des Namens des neuen Mieters, Datum der Schlüsselübergabe und Beginn des Mietverhältnisses;
  - vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft:** der Wechsel der Person oder Gesellschaft, die die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- (2) Die fristgerechte Meldung des Eigentums- bzw. Mieterwechsels bewirkt die Beendigung des Lieferverhältnisses

mit dem alten Kunden auf den gemeldeten Zeitpunkt.

### 10. Beendigung des Lieferverhältnisses

- Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten zu bezahlen, die bis zur zeitnahen Ablesung am Ende des Lieferverhältnisses entstehen.
- Die blosse Nichtbenützung von elektrischen oder gasbetriebenen Geräten oder von Anlagen der Energieversorgung bewirkt keine Beendigung des Lieferverhältnisses.
- Der Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Lieferverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung bzw. die Verschliessung der Hauszuleitung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.
- Die weiteren Beendigungsmodalitäten richten sich nach den Besonderen Bestimmungen.

### 11. Schutz von Personen und Anlagen bei Bauarbeiten und dgrl.

- Wenn in der Nähe von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen gefährdet werden könnten, so hat der Kunde dies der ibk vorgängig zu melden. Auf Verlangen des Kunden, und falls technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, besorgt die ibk die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen oder andere Sicherheitsmassnahmen. Die ibk kann dem Kunden hierfür die anfallenden Kosten verrechnen.
- Wenn der Kunde oder ein Dritter in der Nähe von Netzanlagen (ausserhalb von Hausinstallationen) Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen beschädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen oder -zurückschneiden, Bauarbeiten, Sprengarbeiten usw.), ist dies der ibk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die ibk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Sie kann dem Kunden hierfür die Kosten verrechnen.
- Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden im Versorgungsgebiet der ibk irgendwelche Bau-, Grab- oder grössere Gartenarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ibk über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Netzleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist die ibk unverzüglich, spätestens aber vor dem Zudecken zu informieren, damit die Leitungen gegen Ersatz der Kosten durch den Kunden von der ibk kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Der Kunde ist verantwortlich für dadurch verursachte Schäden, auch wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkbar werden.
- Über den Leitungen der ibk dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

### 12. Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen (z.B. die Wahrnehmung von Gasgerüchen) an und um Leitungen, Anlagen und Apparaten der ibk sind dieser unverzüglich zu melden.

### 13. Haftung des Kunden bei Beschädigung von Hauszuleitungen und anderen Anlagen

**Werden Hauszuleitungen oder die damit unmittelbar zusammenhängenden Anlagen beschädigt, so werden die Instandsetzungskosten dem Kunden (Grundeigentümer) in Rechnung gestellt.**

### 14. Datenschutz

Der Kunde kann den Umgang der ibk mit Personendaten aus der Datenschutzerklärung (erhältlich auf [www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch)) entnehmen.

### 15. Beizug Dritter

Die ibk ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und zur Ausübung ihrer vertraglichen Rechte jederzeit Dritte beizuziehen.

### 16. Gewährleistung und Haftung der ibk

- (1) **Sämtliche Gewährleistungspflichten der ibk werden, soweit gesetzlich zulässig, weggedungen.**

- (2) **Soweit gesetzlich zulässig (vgl. hierzu z.B. Artikel 39 des Elektrizitätsgesetzes sowie Artikel 100 f. des Obligationenrechts), haftet die ibk für sich, ihre Hilfspersonen und/oder beigezogene Dritte nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.**

## B. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

### 17. Geltende Regelwerke und deren Rangordnung

- (1) **Die Elektrizitätsversorgung durch die ibk sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Vorschriften, die nachstehenden Bestimmungen sowie die jeweils aktuellen Versionen der folgenden Reglemente geregelt:**
- Tarifordnung Elektrizitätswerk der ibk;
  - Branchenempfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlusnehmer an das Verteilnetz) des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (im Folgenden: „VSE“);
  - Netzanschlussrichtlinien Elektrizitätswerk der ibk;
  - Branchenempfehlung Werkvorschriften CH des VSE;
  - Werkvorschriften Elektrizitätsversorgung der ibk;
  - Branchenempfehlung Metering Code Schweiz des VSE;
  - weitere Reglemente, auf die diese AGB oder die hier genannten Reglemente verweisen.
- (2) **Im Konfliktfall gehen die zwingenden gesetzlichen Vorschriften diesen AGB und den Reglementen vor. Die AGB haben Vorrang vor den Reglementen und die von der ibk erstellten Reglemente haben Vorrang vor denjenigen, die von Dritten wie dem VSE erstellt wurden. Für den Fall sich widersprechender Reglemente der ibk geht das jüngere Reglement dem älteren Reglement vor. Für den Fall sich widersprechender Reglemente, die von Dritten erstellt wurden, gilt dasselbe.**

### 18. Anschluss an das Elektrizitätsnetz

#### 18.1. Allgemeines

- Die ibk schliesst das Objekt des Kunden an ihr Elektrizitätsnetz an.
- Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt in der Regel durch die ibk oder deren Beauftragte.
- Die ibk legt für Kunden mit einer Mittelspannungs- oder einer speziellen Anlage abweichende Bedingungen in einer Einzelvereinbarung fest. Die Einzelvereinbarung regelt mindestens folgende Punkte:
  - Anschlussbeiträge
  - Übergabestellen, Eigentumsverhältnis und Datenaustausch;
  - Unterbrechungen, Einschränkungen;
  - Pflichten ibk / Netzanschlusnehmer;
  - Haftung;
  - Vertragsdauer.
- Für Anschlussobjekte, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen, kann die ibk ebenfalls abweichende Bedingungen in einer Einzelvereinbarung festlegen.

#### 18.2. Bewilligungserfordernisse

- Eine vorgängige Bewilligung der ibk benötigen:
  - jeder Neuanschluss eines Objektes;
  - jede Änderung (z.B. Erweiterung, Versetzung oder Ersatz) eines bestehenden Anschlusses;
  - der Anschluss oder die Änderung (z.B. Erweiterung, Versetzung oder Ersatz) von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere bei Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzzrückwirkungen (Beeinflussung des Netzes durch Anlagen des Kunden) verursachen oder übermässig Blindenergie aufnehmen können;
  - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Elektrizitätsnetz;
  - der Anschluss an das Elektrizitätsnetz für temporäre Zwecke (Bauustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen sind der ibk auf dem entsprechenden Formular (Installationsanzeige) einzureichen (erhältlich unter [www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch)).
- Für Neu- und Umbauten sind der Anmeldung ein Situationsplan sowie die notwendigen Gebäudepläne beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der ibk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- Ist der Gesuchsteller Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter, so setzt die ibk das Einverständnis

des Hauseigentümers voraus.

### 18.3. Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
  - a) das Verteilnetz im normalen Betrieb nicht störend beeinflussen;
  - b) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, der jeweils aktuellen Branchenempfehlung Werkvorschriften CH des VSE und den speziellen Bestimmungen und Weisungen der ibk entsprechen;
  - c) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht stören;
  - d) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- (2) Die ibk kann bei Neuanschlüssen und bestehenden Anschlüssen und Anlagen auf Kosten des Kunden Massnahmen anordnen:
  - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos$  gemäss der sich jeweils in Kraft befindenden Tarifordnung nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ibk oder von deren Kunden stören;
  - d) für die Rückspeisung (Energieeinspeisung des Kunden in das Verteilnetz) bei Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz;
  - e) für den Umbau der Steuerung zur Nutzung der Flexibilität durch den Endverbraucher oder Erzeuger;
  - f) zur rationellen Energienutzung;
  - g) für die Ladeinfrastruktur von elektrisch betriebenen Fahrzeugen.
- (3) Die ibk ist berechtigt, zur Überprüfung von Rückwirkungen der Kundenanlagen jederzeit Messungen vorzunehmen. Bestehen Rückwirkungen, trägt der Kunde die Kosten der Messung und Abklärung.

### 18.4. Bestimmung der baulichen Ausführung

- (1) Die ibk legt die Einzelheiten der baulichen Ausführung nach freiem Ermessen fest, insbesondere die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überschaltunterbrechers und der Tarifgeräte. Die ibk legt auch die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird. Die ibk berücksichtigt dabei das Interesse an Kostenoptimierung für das Gesamtnetz.
- (2) Die ibk nimmt bei der Festlegung der Einzelheiten der baulichen Ausführung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, auf die Kundeninteressen Rücksicht.

### 18.5. Netzanschlussstelle und Grenzstelle

- (1) Die Anbindung an das Elektrizitätsnetz der ibk erfolgt an der Netzanschlussstelle.
- (2) Die Grenzstelle bezeichnet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der ibk und den Anlagen des Kunden. Die Grenzstelle bildet zudem die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen der ibk und dem Kunden für den einwandfreien Betrieb und die Instandhaltung des Elektrizitätsnetzes einerseits und der Hausinstallationen oder eines Arealnetzes andererseits. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die ibk für den Netzanschluss Betriebsinhaber im Sinn der Elektrizitätsgesetzgebung bis zur Grenzstelle.
- (3) Die ibk ist ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem Kunden berechtigt, Installationen bis zur Grenzstelle auch zur Energieabgabe an Dritte zu benützen.

### 18.6. Zeitpunkt des Anschlusses

Der Netzanschluss wird gemäss dem Angebot vorgenommen, sobald die in Rechnung gestellte Vorauszahlung bei der ibk eingegangen ist.

### 18.7. Instandhaltung, Erneuerung, Verlegung und Demontage

Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Verlegungs-, Verstärkungs-, Demontage- (Rückbau) oder sonstige Änderungsarbeiten an den Leitungen und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bis zur Grenzstelle werden in der Regel durch die ibk bzw. deren Beauftragte durchgeführt.

### 18.8. Kosten

- (1) Für den Anschluss an das Verteilnetz werden Anschlussbeiträge erhoben.

- (2) Aus der Bezahlung der Anschlussbeiträge lässt sich kein Recht auf Eigentum an den betreffenden Anlagen ableiten.
- (3) Für bestimmte Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Verlegungs-, Verstärkungs-, Demontage- (Rückbau) oder sonstige Änderungsarbeiten an den Leitungen und Anlagen des Elektrizitätsnetzes bis zur Grenzstelle kann die ibk Kostenbeiträge erheben.

### 18.9. Zuteilung eines Netznutzungsprodukts

Die ibk teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird unterschieden zwischen Kunden in der Netzebene 5 (Mittelspannung), 6 und 7 (Niederspannung). Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie wird nach zwölf Monaten durch die ibk überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs sowie der Anschlussleistung angepasst (Artikel 18 der Stromversorgungsverordnung).

### 18.10. Zweit- und Notanschlüsse sowie Verbindungsleitungen

- (1) Die ibk erstellt in der Regel nur einen regulären Anschluss pro Grundstück. Redundante Zweitanschlüsse sind unter Berücksichtigung der Netzverhältnisse und in Absprache mit der ibk möglich. Die Kostentragung erfolgt analog der Kostentragung für Hauptanschlüsse (siehe oben Ziffer 18.8).
- (2) Notanschlüsse sind Anlageteile, welche dem Kunden für den ungemessenen Energiebezug in Ausnahmefällen dienen. Sie sind unter Berücksichtigung der Netzverhältnisse und in Absprache mit der ibk möglich. Zu Lasten des Kunden gehen sämtliche Kosten für Erstellung, Unterhalt, Verlegungen und Anpassungen. Bei Anschlüssen mit gegenseitigem Energieaustausch beteiligt sich die ibk angemessen an den Kosten.
- (3) Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einem Grundstück gehörenden Gebäuden stellen Teil der Hausinstallationen dar und sind nach erfolgter Bewilligung von Seiten der ibk (vgl. Ziffer 18.2) durch den Kunden auf eigene Kosten zu erstellen.

### 18.11. Versorgung mehrerer Grundstücke

Die ibk kann mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Zuleitung versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anschliessen. Es gelten die Bestimmungen über die Dienstbarkeiten, die Zutrittsrechte und den Raumbedarf (vgl. Ziffer 5).

### 18.12. Eigens für den Kunden errichtete Transformatorstation

Ist eine Transformatorstation ausschliesslich für einen Kunden bestimmt und bezahlt er auch deren Erstellung, wird diesbezüglich eine Einzelvereinbarung erstellt. Diese regelt unter anderem die Anzahl der Anschlussfelder und deren Ausrüstung, die Kostentragung, Erstellung des Netzanschlusses, Unterhaltsgrenzen, die Eigentumsverhältnisse und die bezugsberechtigte Leistung. Ergänzend kann eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

## 19. Elektrizitätslieferung und Netznutzung

### 19.1. Kunden in der Grundversorgung

Die ibk liefert dem grundversorgten Kunden Elektrizität bzw. verteilt diese über ihr Elektrizitätsnetz im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

### 19.2. Recht auf Netzzugang

- (1) Der am Verteilnetz der ibk angeschlossene Kunde übt sein Recht auf Netzzugang (Durchleitung zum Bezug von Strom im Markt) gemäss den stromversorgungsrechtlichen Vorgaben aus.
- (2) Bei Ausübung des Rechts auf Netzzugang bleibt das Rechtsverhältnis zwischen der ibk und dem Kunden betreffend Netznutzung bestehen. Der Kunde bleibt gegenüber der ibk Vertragspartei und alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts. Die Rolle der ibk als Grundversorgerin entfällt.
- (3) Der Kunde sorgt mit Energielieferverträgen und einer Bilanzgruppenzugehörigkeit für seine vollständige Bedarfsdeckung und gibt der ibk den Energielieferanten mindestens 20 Arbeitstage vor Lieferbeginn bekannt.
- (4) Nutzt der Kunde das Elektrizitätsnetz der ibk, ohne dass ein Energieliefervertrag mit einer Bilanzgruppenzugehörigkeit und entsprechenden Energiedatenmeldungen vorhanden ist, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit der ibk zustande (Ersatzversorgung). Der Kunde hat sämtliche Kosten der Ersatzversorgung zu tragen.

### 19.3. Elektrizitätslieferung an freie Kunden

Die ibk liefert Kunden, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben und sich für die ibk als

Stromlieferantin entscheiden, Elektrizität auf der Basis von Einzelvereinbarungen. Die Rolle der ibk als Grundversorgerin entfällt. Sofern sich die Kunden ausserhalb des Verteilnetzbereiches der ibk befinden, entfällt zudem auch die Rolle der ibk als Netzbetreiberin.

### 19.4. Aufnahme der Elektrizitätslieferung

Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der ibk bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge (vgl. Ziffer 18.8) und dergleichen, erfüllt sind.

### 19.5. Modalitäten der Elektrizitätslieferung und -rücknahme

- (1) Die ibk setzt für die Elektrizitätslieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor  $\cos$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- (2) Die ibk liefert die Elektrizität üblicherweise in der Form von Drehstrom mit einer Spannung von ca. 3x400/230 Volt bei Niederspannungskunden und von 16 Kilovolt bei Hochspannungskunden sowie einer Frequenz von 50 Hertz.
- (3) Die ibk übernimmt die von Eigenerzeugungsanlagen produzierte Elektrizität in der Form von Drehstrom mit einer Spannung von 3x400/230 Volt bei Niederspannungskunden und 16 Kilovolt bei Hochspannungskunden und einer Frequenz von 50 Hertz.
- (4) Soweit die technischen Einrichtungen es erlauben, liefert die ibk die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Technisch oder betrieblich bedingte Schwankungen oder Einstellungen, Einschränkungen und Unterbrechungen aus den unter Ziffer 19.5 (2) genannten Gründen bleiben vorbehalten.

### 19.6. Verwendungszweck

Der Kunde darf die Elektrizität nur zu den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den in den Reglementen (vgl. Ziffer 17) aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.

### 19.7. Abgabe an Dritte

- (1) Ohne schriftliche Bewilligung der ibk darf der Kunde die Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen, Wohnbaracken, Appartementhäusern, Hotels und dergleichen. Solche Untermieter gelten nicht als Kunden im Sinne dieser AGB. Für den Energiebezug der Untermieter haftet der Untervermieter. Der missbräuchliche und für die ibk nachteilige Anschluss von Energieverbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Vertragsbestimmungen betrachtet und entsprechend geahndet.
- (2) Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

### 19.8. Parallelbetrieb mit dem ibk-Netz

Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die besonderen Bedingungen gemäss Ziffer 18.3 Absatz 2 über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ibk.

### 19.9. Datenübertragung über die Netzinfrastruktur

Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der ibk reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ibk und sind entschädigungspflichtig.

### 19.10. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zum Bezug von Elektrizität kann vom Kunden jederzeit durch schriftliche oder elektronische Abmeldung bei der ibk mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen beendet werden.

## 20. Messwesen

### 20.1. Installation und Unterhalt der Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ibk. Überdies stellt er der ibk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Steuerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die für die Messung der Netznutzung und des Elektrizitätsverbrauchs erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der ibk geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der ibk und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten.
- (3) Die Messeinrichtungen dürfen nur durch Arbeitnehmer oder Beauftragte der ibk montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur

Arbeitnehmer oder Beauftragte der ibk die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

### 20.2. Unterbringung der Messeinrichtungen und freier Zugang

- (1) Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- (2) Allfällige Verschaltungen, Nischen oder Aussenkästen, die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und in Stand gehalten.
- (3) Bei Einfamilienhäusern sind bei Neu- und grossen Umbauten in der Gebäudeausseitswand ein Kasten für die Unterbringung von Zählern und Tarifapparaten sowie ein Kabelkasten einzulassen. Die Kosten trägt der Kunde.

### 20.3. Anforderungen an die Messung und allfällige Zusatzkosten

Die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung erfolgt gemäss der Branchenempfehlung Metering Code Schweiz des VSE. Die ibk und der Kunde können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht zu tragen.

### 20.4. Beschädigung oder Manipulation von Messeinrichtungen

- (1) Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ibk beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- (2) Der Kunde haftet für den Schaden, der entsteht, wenn Plomben an Messinstrumenten unberechtigterweise beschädigt oder entfernt oder wenn Manipulationen irgendwelcher Art vorgenommen werden, die die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen könnten. Er trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.
- (3) Die ibk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

### 20.5. Prüfung und allfällige Fehlerhaftigkeit der Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie massgebend.
- (2) Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die ibk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

### 20.6. Meldepflichten des Kunden bei Unregelmässigkeiten

Der Kunden ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der ibk unverzüglich zu melden.

### 20.7. Kostenbeitrag

Soweit die gesetzlichen Grundlagen dies vorsehen, kann die ibk vom Kunden für Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Amortisation und Überwachung der Messeinrichtungen einen Kostenbeitrag verlangen.

### 20.8. Unterzähler für interne Messungen

- (1) Unterzähler für die interne Messung von Energie sind durch die ibk bewilligen zu lassen.
- (2) Unterzähler sind vom Kunden anzuschaffen, abzulesen und gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu unterhalten.

### 20.9. Messung des Elektrizitätsverbrauchs

- (1) Für die Berechnung des Elektrizitätsverbrauchs und des Netznutzungsentgelts sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summenbildungen von Messwerten herangezogen werden.
- (2) Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen periodisch durch die ibk. Die Ableserperioden werden von der ibk festgelegt. Wünscht ein Kunde eine ausserordentliche Ablesung, so können ihm die daraus entstehenden Kosten separat in Rechnung gestellt werden.
- (3) Der Zählerzugang muss während den periodischen Ablesungen jederzeit gewährleistet sein. Die Kosten für die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die ibk kann den Kunden auch ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ibk innert 10 Tagen von der Aufforderung an zu melden. Nach ausbleibender Meldung eines angeforderten Zählerstandes erstellt die ibk eine Verbrauchsabrechnung mit geschätzten Mengen. Falls ein Kunde dieser Meldepflicht wiederholt nicht nach-

kommt, kann er verpflichtet werden, bauliche Massnahmen zu treffen, damit die ibk jederzeit Zugang zu den benötigten Messwerten erhält.

- (5) Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die ibk die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableserperiode angepasst.
- (6) Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

### 20.10. Messdatennutzung

- (1) Die ibk wird die Messdaten, welche automatisch abgelesen werden, verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Elektrizität, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informativischen Entflechtung.
- (2) Die ibk sowie der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) im Rahmen der vertraglichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben weiterzugeben.

## 21. Betrieb und Prüfung angeschlossener Installationen

### 21.1. Massgebende Vorschriften

Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung, den darauf basierenden Vorschriften und Branchendokumenten sowie nach der jeweils aktuellen Branchenempfehlung Werkvorschriften CH des VSE und den diese ergänzenden Werkvorschriften Elektrizitätsversorgung der ibk zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.

### 21.2. Meldepflicht bei ungewöhnlichen Vorkommnissen

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige ungewöhnliche Vorkommnisse beim Betrieb seiner Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung (Elektroinstallateur) zu melden.

### 21.3. Periodischer Nachweis

Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die ibk periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

### 21.4. Zugangsgewährung

Der Kunde ermöglicht den Arbeitnehmern oder Beauftragten der ibk für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit, für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen (Schlüsselresor). Dieser Zugang muss auch für die ordentlichen periodischen Zählerablesungen gewährleistet sein.

## C. GASVERSORGUNG

### 22. Geltende Regelwerke und deren Rangordnung

- (1) Die Gasversorgung durch die ibk sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Vorschriften, die nachstehenden Bestimmungen sowie die jeweils aktuellen Versionen der folgenden Reglemente geregelt:
  - a) Tarifordnung Gaswerk der ibk;
  - b) Richtlinie für die Erdgasinstallation in Gebäuden (Gasleitsätze) G1 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (im Folgenden „SVGW“);
  - c) Werknormen Gasversorgung der ibk;
  - d) weitere Reglemente, auf die diese AGB oder die hier genannten Reglemente verweisen.
- (2) Im Konfliktfall gehen die zwingenden gesetzlichen Vorschriften diesen AGB und den Reglementen vor. Die AGB haben Vorrang vor den Reglementen und die von der ibk erstellten Reglemente haben Vorrang vor denjenigen, die von Dritten wie dem SVGW erstellt wurden. Für den Fall sich widersprechender Reglemente der ibk geht das jüngere Reglement dem älteren Reglement vor. Für den Fall

sich widersprechender Reglemente, die von Dritten erstellt wurden, gilt dasselbe.

## 23. Anschluss an das Gasnetz

### 23.1. Definition und Eigentum Hauszuleitung

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück ab der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrraum im Haus bezeichnet, unabhängig davon, ob das Leitungsstück bis in das Gebäude reicht oder nur bis ins Grundstück ausserhalb des Gebäudes. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert die ibk. Eigentümer der Hauszuleitung sind der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der Durchleitungsrechte. Eigentümer der Versorgungsleitungen und den Abgängen bzw. Schieber bis zur Grundstücksgrenze sind die ibk.

### 23.2. Planung und Neuanschluss

Hauszuleitungen werden von der ibk oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Kunden werden Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

### 23.3. Kosten für Neuanschluss und Durchleitungsrechte

- (1) Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der ibk entrichtet der Kunde einen einmaligen Anschlussbeitrag. Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Kunde einen einmaligen Anschlussbeitrag zu leisten.
- (2) Aus der Bezahlung des Anschlussbeitrags lässt sich kein Recht auf Eigentum an den betreffenden Anlagen ableiten.
- (3) Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Kunde auf eigene Kosten zu erwerben.

### 23.4. Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung

Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung der Hauszuleitung erfolgen durch die ibk oder deren Beauftragte.

### 23.5. Kosten für Überprüfung und Überwachung

Bezieht der Kunde Erdgas, gehen die Kosten für die Überprüfung und Überwachung der Hauszuleitung zu Lasten der ibk. Bezieht der Kunde kein Erdgas gilt Ziffer 27.9.

### 23.6. Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung

- (1) Die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Versorgungsleitungen und der Hauszuleitung gehen im öffentlichen Grund zu Lasten der ibk. Die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung im privaten Grund gehen zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten.
- (2) Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung den Kunden mit Gasbezug zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung infolge Hauptleitungsbaus gehen zu Lasten der ibk, falls die entsprechende Hauszuleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig war. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Hauszuleitung notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung vom Kunden zu tragen.

### 23.7. Kosten für Änderungen bzw. Verlegungen

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

## 24. Druckregleinrichtungen

### 24.1. Definition Druckregleinrichtungen

Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Stanthaltung des Gasabgabedruckes von der Messeinrichtung dienen.

### 24.2. Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderungen

Druckregleinrichtungen dürfen nur von der ibk oder deren Beauftragten erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch die ibk oder deren Beauftragte.

### 24.3. Kosten Erstellung

Die Erstellung der Druckregleinrichtung gehen zu Lasten der ibk.

### 24.4. Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der

Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten der ibk.

#### 24.5. Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage

Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, die ibk habe die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen, Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

#### 24.6. Eigentum

Druckregleinrichtungen stehen im Eigentum der ibk.

### 25. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtung

#### 25.1. Definitionen Hausinstallation und Gasverbrauchseinrichtung

- (1) Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlagenteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregleinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen.
- (2) Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.

#### 25.2. Zulässige Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom SVGW zugelassen sind und/oder den unter Ziffer 22 erwähnten Reglementen entsprechen.

#### 25.3. Erstellung von Hausinstallationen und Bewilligung

- (1) Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme muss den Vorschriften des SVGW und/oder den Werknormen Gasversorgung der ibk entsprechen. Sie darf nur durch die ibk oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden. Der Kunde vergewissert sich, dass nur Unternehmen, welche über eine entsprechende Berechtigung verfügen, diese Arbeiten ausführen.
- (2) Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle der ibk begonnen werden.

#### 25.4. Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des SVGW und/oder den Werknormen Gasversorgung der ibk entsprechen. Sie dürfen nur durch die ibk oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden und müssen der ibk gemeldet werden. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### 25.5. Inbetriebnahme von Hausinstallationen nach Kontrolle

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der ibk oder eine von ihr beauftragten Kontrollstelle freigegeben ist.

#### 25.6. Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen trägt der Kunde. Er lässt diese durch die ibk oder durch zugelassene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

#### 25.7. Kosten

Die ibk kann dem Kunden die Kosten verrechnen, die ihr im Zusammenhang mit den unter Ziffern 25.2 bis 25.6 genannten Vorkerhungen entstehen.

#### 25.8. Eigentum

Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.

### 26. Mess- und Steuereinrichtungen

#### 26.1. Allgemeines

- (1) Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Erdgases und unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>) oder in Kilogramm (kg) gemessen.

#### 26.2. Bauliche Voraussetzungen

Der Kunde hat nach Absprache mit der ibk den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### 26.3. Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der ibk oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen die ibk oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die der ibk infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

#### 26.4. Kosten für Montage und Demontage

Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten der ibk. Die Kosten für die Demontage trägt der Kunde.

#### 26.5. Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der ibk. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet.

#### 26.6. Kosten für Unterzähler, Fernwirdtechnik, Leistungsmessung und Vorkassezähler

Sind Fernwirdtechnik-, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, so gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden. Dieser stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernablesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung.

#### 26.7. Zutrittsrecht und Hinweistafeln

- (1) Die ibk oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen nötigen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Hauszuleitung, Mess-, Hausinstallations-, Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung sowie für die Installation oder Demontage von Vorkassezählern, die Unterbrechung der Erdgaslieferung resp. für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und die Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die ibk betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.
- (2) Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstosses gegen die vorgenannten Bestimmungen entstehen, schadenersatzpflichtig.

### 27. Gaslieferung und Netznutzung

#### 27.1. Kunden in der Tarifversorgung

Die ibk liefert dem tarifversorgten Kunden Gas bzw. verteilt dieses über ihr Gasnetz im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung. Bei erstmaliger Aufnahme der Gaslieferung kommt automatisch ein Gasliefervertrag nach den Bedingungen der Tarifordnung zustande.

#### 27.2. Recht auf Netzzugang

- (1) Der Kunde übt sein Recht auf Netzzugang (Durchleitung zum Bezug von Gas am Markt) gemäss den rechtlichen Vorgaben aus.
- (2) Bei Ausübung des Rechts auf Netzzugang bleibt das Rechtsverhältnis zwischen der ibk und dem Kunden betreffend Netznutzung bestehen. Der Kunde bleibt gegenüber der ibk Vertragspartner und alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts. Die Rolle als Tarifversorgerin entfällt.
- (3) Der Kunde sorgt mit Gaslieferverträgen und einer Bilanzgruppenzugehörigkeit für seine vollständige Bedarfsdeckung und gibt der ibk den Gaslieferanten mindestens 20 Arbeitstage vor Lieferbeginn bekannt.
- (4) Nutzt der Kunde das Gasnetz der ibk nachdem er den Netzzugang ausgeübt hat, ohne dass ein Gasliefervertrag mit einer Bilanzgruppenzugehörigkeit und entsprechenden Energiedatenmeldungen vorhanden ist, kommt automatisch ein Gasliefervertrag mit der ibk zustande (Ersatzversorgung). Der Kunde hat sämtliche Kosten der Ersatzversorgung zu tragen.
- (5) Stellvertretend kann die Durchleitung für den Kunden vom Drittlieferanten übernommen werden. Die Stellvertretung durch einen Drittlieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch ibk. Bei einer Stellvertretung erfolgt die Rechnungsstellung der Netznutzungskosten an den Drittlieferanten. Unabhängig davon bleibt der Kunde gegenüber der ibk Vertragspartner und alleiniger Schuldner des Netznutzungsentgelts.

#### 27.3. Gegenstand der Netznutzung

- (1) Der Gegenstand der Netznutzung umfasst die Nutzung des Gasverteilsnetzes von ibk. Derzeit besteht eine solche Vereinbarung für die Nutzung des lokalen Gasnetzes ab dem Übergang zum Vorlieferanten.
- (2) Für die Nutzung des regionalen und überregionalen Gasnetzes schliesst der Kunde entsprechende Verträge ab. ibk haftet nur für ihre Verpflichtungen betreffend das

eigene Netz. Jegliche Verantwortung und Haftung für Drittnetzbetreiber oder Drittnetze ist ausgeschlossen. ibk und Drittnetzbetreiber bilden keine einfache Gesellschaft.

#### 27.4. Gaslieferung an Marktkunden

Die ibk liefert Kunden, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben und sich für die ibk als Gaslieferanten entscheiden, Gas auf der Basis von Einzelvereinbarungen. Die Rolle der ibk als Tarifversorgerin entfällt. Sofern sich die Kunden ausserhalb des Verteilsnetzes der ibk befinden, entfällt zudem auch die Rolle der ibk als Netzbetreiberin.

#### 27.5. Aufnahme der Gaslieferung

Die Gaslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der ibk bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge (vgl. Ziffer 23.3) und dergleichen, erfüllt sind.

#### 27.6. Beschaffenheit

Die ibk liefert Gas handelsüblicher Qualität (Qualität H).

#### 27.7. Verwendungszweck

- (1) Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei anderer als der vereinbarten Verwendung ist die ibk berechtigt, allfällige Preisänderungen bis auf 5 Jahre nachzuerrechnen.
- (2) Bei Missbrauch kann die ibk die Erdgaslieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung der Hauszuleitung) gehen zu Lasten des Kunden.

#### 27.8. Abgabe an Dritte

Ohne schriftliche Bewilligung der ibk darf der Kunde das Gas nicht an Dritte abgeben. Der Kunde ist gegenüber der ibk für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

#### 27.9. Verschliessung / Rückbau Hauszuleitung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benutzt, beispielsweise infolge Kündigung, wird diese aus Sicherheitsgründen durch die ibk auf Kosten des Grundeigentümers fachgerecht verschlossen, vom Hauptleitungsnetz abgetrennt und rückgebaut. Der Grundeigentümer schuldet der ibk bis zur Verschliessung die Kosten für die Überwachung der Hauszuleitung.

#### 27.10. Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich vereinbart worden.

#### 27.11. Umrechnungsfaktoren

Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmetern (Bm<sup>3</sup>) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert Ho, umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen auf der Rechnung.

#### 27.12. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- (1) Das Rechtsverhältnis zum Bezug von Gas kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Beendigung des Lieferverhältnisses infolge Eigentums- oder Mieterwechsels (vgl. Ziffer 8).
- (2) Die ibk kann das Vertragsverhältnis aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder aus anderen Gründen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen.

### 28. Messung des Erdgasverbrauchs

#### 28.1. Berechnungsgrundlagen

Für die Feststellung des Erdgasverbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Mengenerwerbers massgebend. Das Ablesen des Messgeräts erfolgt durch die ibk oder deren Beauftragte mittels zugestellter Ablesekarte oder direkter Ablesung vor Ort.

#### 28.2. Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

#### 28.3. Prüfung der Messgenauigkeit

- (1) Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der ibk eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfzelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie massgebend.
- (2) Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht

versetzt wird.

#### 28.4. Messfehler

- (1) Bei festgestellten Fehlern der Messeinrichtung wird der Erdgasverbrauch wie folgt ermittelt:
  - a) Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
  - b) Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.
  - c) Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ibk festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.
- (2) Wegen Messfehlern darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

#### 28.5. Ablesen der Messgeräte

- (1) Das Ablesen der Zähler erfolgt periodisch durch die ibk. Die Ableseperioden werden von der ibk festgelegt. Wünscht der Kunde eine ausserordentliche Ablesung, so können ihm die daraus entstehenden Kosten separat in Rechnung gestellt werden.
- (2) Der Zugang zu Zählern und Hauptabsperreamatur muss jederzeit gewährleistet sein. Die Kosten für die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Die ibk kann den Kunden auch ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ibk innert 10 Tagen von der Aufforderung an zu melden. Falls ein Kunde dieser Meldepflicht wiederholt nicht nachkommt, kann er verpflichtet werden, bauliche Massnahmen zu treffen, damit die ibk jederzeit Zugang zu den benötigten Messwerten erhält.

#### 28.6. Meldeverzögerung / Fehlender Zugang zum Messgerät

Meldet der Kunde den Gasstand nicht oder verspätet bzw. verwehrt er den Arbeitnehmern oder Beauftragten der ibk den Zugang zum Gaszähler, so wird der Erdgasbezug eingeschätzt. Dies unter Berücksichtigung des Verbrauchs der gleichen Zeitperiode des Vorjahres. Mehrumtriebe für die Ablesung können separat in Rechnung gestellt werden.

sie ihm auszuhändigen.

#### 32. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung vereinbaren die ibk und der Kunde eine rechtsgültige Bestimmung, die dem gemeinsam Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Schliessen etwaiger Regelungslücken.

#### 33. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Die Rechtsverhältnisse zwischen der ibk und dem Kunden unterstehen materiellem Schweizer Recht, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und von Staatsverträgen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (2) Bei sämtlichen Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis zwischen der ibk und dem Kunden entstehen, sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Zuständigkeit einer besonderen Aufsichtsbehörde wie der ElCom, ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der ibk zuständig.

#### 34. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzen sämtliche bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ibk. Früher abgeschlossene Einzelvereinbarungen gehen den AGB vor.

Kloten, 21. März 2023  
Industrielle Betriebe Kloten AG

Hans Dietrich  
Verwaltungsratspräsident

Beat Gassmann  
Direktor

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 29. Einbezug und Änderung der AGB

- (1) Die AGB werden dem Kunden bei erstmaligem Vertragsschluss bzw. bei Entstehung eines gesetzlichen Rechtsverhältnisses physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (2) Die ibk ist berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig abzuändern. Sie teilt dem Kunden einer Dauerleistung bevorstehende Änderungen gemeinsam mit der einer Änderung vorangehenden Rechnung, mindestens aber 40 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen, mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder bei entsprechender (expliziter oder konkludenter) Einwilligung elektronisch. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, steht ihm während 30 Tagen ab deren Mitteilung ein Recht zur fristlosen Kündigung seiner Dauerleistung zu. Mit dem weiteren Bezug der Dauerleistungen nach Ablauf der 30-tägigen Frist anerkennt der Kunde die abgeänderten AGB ab deren Inkrafttreten als verbindlich. Vor diesem Zeitpunkt gelten die alten AGB unverändert weiter.
- (3) Die AGB können auf der Website der ibk ([www.ibkloten.ch](http://www.ibkloten.ch)) jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden.

### 30. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Diesen AGB entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

### 31. Übertragung der Rechtsverhältnisse

- (1) Die ibk ist berechtigt, die durch diese AGB geregelten Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger oder Dritte zu übertragen, ohne dass eine besondere Zustimmung des Kunden notwendig wäre.
- (2) Beim Verkauf einer Liegenschaft hat der Kunde dem Käufer und somit neuen Anschlussnehmer die Rechtsverhältnisse betreffend die Anschlüsse und ihre Nutzung auf den Zeitpunkt des Besitzeintritts zu übertragen. Er hat den Käufer auf die Geltung dieser AGB hinzuweisen und